

Stadt Norderstedt

Hygienekonzept Corona

Seniorenbegegnungsstätte



Stand: 20.08.2020 (wird laufend aktualisiert)

Beteiligung: Stadt Norderstedt Hr. Holstein, Fr. Schmidt,
DRK, AWO, Sozialwerk Norderstedt

Änderung: Stand 03.06.21 - Kapitel 1,4 angepasst

Inhalt

1. Größe des Teilnehmerkreises und Abstandsregelungen	4
2. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung	4
3. Registrierung	4
4. Veranstaltungsangebote.....	5
5. Allgemeine Hygiene-und Präventionsmaßnahmen	7
6. Unterstützung von Personen mit Hilfebedarf.....	8
7. Bewirtung.....	8
8. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	8
9. Umgang mit Verdachts-und Infektionsfällen.....	8

VORBEMERKUNG

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und insbesondere für ältere und immungeschwächte Menschen eine Gefahr. Die durch das Coronavirus ausgelöste Infektion heißt COVID-19. Besonders wenn noch andere Vorerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungen- oder Atemwegserkrankungen vorliegen, kann ein erschwerter Krankheitsverlauf auftreten. Der Hauptübertragungsweg des Virus ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird die Infektion direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege übertragen. Der indirekte Weg führt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher von Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen sowie der Gruppenleitungen können Angebote zurzeit nur unter den Voraussetzungen der Corona-BekämpfVO SH stattfinden.

Voraussetzung ist insbesondere ein auf das jeweilige Angebot zugeschnittenes Schutzkonzept nach Maßgabe der Corona-BekämpfVO SH. Der Träger muss die Einhaltung des Schutzkonzeptes gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass das Schutzkonzept vor Ort umgesetzt werden kann. Er ist auch für die Information und Schulung der Seniorentreff- bzw. Gruppenleitungen verantwortlich.

Das Hygienekonzept ist für folgende Standorte verbindlich anzuwenden:

Seniorentreff	Anschrift	Plz.	Betreuungsträger
Glockenheide	Glockenheide 42	22844	Deutsches Rotes Kreuz
Kielortring	Kielortring 51	22850	Deutsches Rotes Kreuz
Cordt-Buck-Weg	Cordt-Buck-Weg 38	22844	Arbeiterwohlfahrt
Glashütter Kirchenweg	Glashütter Kirchenweg 3	22850	Arbeiterwohlfahrt
Kirchenstraße	Kirchenstraße 53	22848	Sozialwerk

1. Größe des Teilnehmerkreises und Abstandsregelungen

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach den räumlichen Verhältnissen und muss so begrenzt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. **Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkung der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.**

Das Abstandsgebot gilt insbesondere nicht:

- für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
- für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht,
- wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Das Abstandsgebot gilt aber:

- bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts sowie
- bei Zusammenkünften mit bis zu zehn Personen.

Geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen können beispielsweise darin bestehen:

- Sitzplätze mit Abstandsmarkierungen zu versehen,
- Leitsysteme für die Besucherinnen und Besucher einzuführen,
- verschiedene Türen als Ein- und Ausgang zu nutzen.

Die Begrenzung auf eine Person je 10m² Räumgröße ist aufgehoben.

Angebote, bei denen mit gesteigerten Atemluftemissionen zu rechnen ist (z.B. Sport und Bewegungsangebote, auch Hockergymnastik), sind in geschlossenen Räumen mit einem Mindestabstand von 2,5 m und im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 m zulässig.

2. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen den Seniorentreff bzw. die Seniorengruppe nicht betreten.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten -welcher grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann - und ist dieser aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung o.ä. zurückzuführen, so ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

3. Registrierung

Um im Falle einer Infektion die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu ermöglichen, muss eine Registrierung erfolgen (vgl. Corona-BekämpfVO SH). Die Kontaktdaten müssen den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Besucherin bzw. des Besuchers umfassen.

Zusätzlich zum Datum muss auch die Uhrzeit erfasst werden. Die Angaben können digital oder analog aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen. Danach sind die Daten zu löschen. Wer seine Kontaktdaten verweigert, ist von dem Angebot auszuschließen.

4. Veranstaltungsangebote

Sofern es sich bei dem Angebot um eine Veranstaltung handelt, gilt zusätzlich § 5 Corona-BekämpfVO.

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von weniger als 3 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:

- Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener und 125 Personen innerhalb Räume zulässig;
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind mit bis zu 1 000 Personen außerhalb geschlossener Räume und 500 innerhalb geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig;
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 1 000 Personen außerhalb geschlossener Räume und 500 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig;

• §5 Veranstaltungen allgemein:

(1) Veranstaltungen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5a, 5b oder 5c erfüllt sind.

Zusammenkünfte zu privaten Zwecken nach § 2 Absatz 4 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

(4) Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

- es sich um berufliche Tätigkeit oder Prüfungen handelt oder kein Publikum anwesend ist oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV musizieren,

- sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu erhöhten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

- **§ 5a Veranstaltungen mit Gruppenaktivität**

(1) Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Feiern, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 125 Personen innerhalb geschlossener Räume und 250 Personen außerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht bei privaten Feierlichkeiten sowie bei Wanderungen in der freien Natur.

- **§ 5b Veranstaltungen mit Marktcharakter**

(1) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte, sind innerhalb geschlossener Räume nur mit bis zu 500 Personen gleichzeitig zulässig. Außerhalb geschlossener Räume dürfen solche Veranstaltungen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 000 Personen nicht überschreiten. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf eine Person je sieben Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(3) Die Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt und verzehrt werden.

- **§ 5c Veranstaltungen mit Sitzungscharakter**

(1) Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Sitzungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen, dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 500 Personen innerhalb geschlossener Räume und 1 000 Personen außerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Aufenthaltes an ihren festen Sitzplätzen.

(3) Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

- nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
- die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen besetzt sind, und

- alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

5. Allgemeine Hygiene-und Präventionsmaßnahmen

Darüber hinaus sind Seniorentreff- und Gruppenleitungen sowie Besucherinnen und Besucher angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Über die bereits genannten Maßnahmen (s.o. Ziffer 1 und 2) hinaus sind die folgenden weiteren allgemeinen Hygienevorgaben nach § 2 Corona-BekämpfVO einzuhalten:

- In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.
- Häufig berührte Oberflächen wie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.
- In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten (mindestens nach 60 min. für mind. 5-10 Minuten querlüften).
- Die anwesenden Personen müssen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise auf das Abstandsgebot und den Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung aufmerksam gemacht werden.

Weiterhin sollten folgenden **Empfehlungen** konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensiviertes Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten. z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Bei Bedarf sind Einmalhandschuhe zu tragen (Beispiele Tisch decken, Verteilung von Kursmaterialien).
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte).
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Griffe, Geländer, sanitäre Anlagen, etc.) vor jedem Kurs- bzw. Gruppenwechsel.
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen zu den Hygieneregeln. Diese sollten gut sichtbar im Seniorentreff aufgehängt werden und auch zu Beginn des Kurses / Angebots noch einmal kurz mündlich erläutert werden. z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die den Seniorentreff bzw. den Gruppenraum betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam)
- Umgang mit Geschirr und Abfällen: Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht.
- Ggf. für den Kurs erforderliche Materialien und Gegenstände sollten – sofern möglich – von den Besucherinnen und Besuchern für den Eigenbedarf mitgebracht werden.

6. Unterstützung von Personen mit Hilfebedarf

Benötigt eine Besucherin oder ein Besucher Unterstützung (z.B. beim Aufsuchen der sanitären Anlagen) und ist ein Einhalten des Abstandsgebotes bei der Unterstützungshandlung nicht möglich, so gilt § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Corona-BekämpfVO. Danach gilt das Abstandsgebot unter anderem nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, sollte die Unterstützung nach Möglichkeit immer durch ein- und dieselbe Person erfolgen. Sofern die Person nicht in derselben Wohnung lebt, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch beide Personen empfohlen. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten.

Bei Besucherinnen und Besuchern mit kognitiven Einschränkungen muss der Träger in Abstimmung mit der Seniorentreffleitung und Gruppenleitung entscheiden, ob die Einhaltung des Schutzkonzepts leistbar ist. Ist dies nicht der Fall, so können die betreffenden Besucherinnen und Besucher nicht an dem Angebot teilnehmen.

7. Bewirtung

Eine Bewirtung ist derzeit nicht zulässig, es sei denn alle sind geimpft, genesen oder getestet.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen dann nicht angeboten werden. Unter der Begrifflichkeit Buffet zur Selbstbedienung sind - nicht am Tisch des Teilnehmenden – offen bereitstehende Speisen zu verstehen, die es erforderlich machen, dass der Teilnehmende seinen Platz verlässt, um sich am Buffet selbst zu bedienen.

Auch sollte keine Selbstbedienung bei den Getränken erfolgen. Vielmehr sollte möglichst nur eine und immer dieselbe Person für den Ausschank zuständig sein.

8. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird bei Nichteinhaltung des Abstandsgebotes und bei Betreten der Veranstaltungsgebäude notwendig. Am Sitz- oder Aktionsplatz entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

9. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus sollte der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 kontaktiert werden. In bestätigten Infektionsfällen ermittelt das zuständige Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen und veranlasst weiterführende Maßnahmen (Isolierung, Rückverfolgung des Ansteckungsweges).

Norderstedt, den 20.08.2020/ **Stand: 03.06.2021**

Hr. Holstein

(Sozialamt - Fachbereich Wohngeld und soziale Dienste)